

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2013/353

Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 31.01.2013 "Menge und Verbleib von Lagerstättenwässern im Zusammenhang mit der Wustrower Bohrung (Lüchow Z1) der Firma GDF Suez"

Kreisausschuss	04.03.2013	TOP 15.3
Kreistag	07.03.2013	TOP

SOLI-Kreistagsfraktion

An Landrat Jürgen Schulz

30.1.13

Hiermit stellen wir folgende **Anfrage** zur Beantwortung anlässlich der KT-Sitzung am 7.3.13:

Menge und Verbleib von Lagerstättenwässern im Zusammenhang mit der Wustrower Bohrung (Lüchow Z 1) der Firma GDF Suez

Sachverhalt:

Im Bereich Wustrow werden Kohlenwasserstoffe gefördert. Dabei fallen zwangsläufig so genannte Lagerstättenwässer an. In Niedersachsen hat es in den vergangenen Jahren mehrfach Probleme und Störfälle in Zusammenhang mit diesen Wässern gegeben. Undichtigkeiten führten zu Verseuchungen des Bodens und des Grundwassers mit Benzol und anderen Krebs erzeugenden Stoffen. Auch wurden erhöhte Benzolgehalte im Blut von Anwohnern festgestellt.

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts stellen wir folgende Fragen:

- 1) Wieviel Kohlenwasserstoffe werden in Wustrow zur Zeit pro Jahr gefördert?
- 2) Wieviel förderungsbegleitende Lagerstättenwässer fallen bei der Wustrower Bohrung/Förderung an (pro Monat, Jahr etc.)?
- 3) Wie werden sie aufgefangen?
- 4) Wo und wie werden sie (zwischen-)gelagert?
- 5) Wie werden sie abtransportiert? (z.B. per LKW, welche Strecken, Ziele etc?)
- 6) Wo und wie werden sie ggfs. in den Untergrund verpreßt?
- 7) Welche Anträge wurden diesbezüglich wann seitens des Betreibers gestellt, wer hat sie wann genehmigt und an welcher Stelle war der Landkreis wie (Stellungnahme?) beteiligt?
- 8) Hat es in Zusammenhang mit der Bohrung allgemein, aber auch insbesondere mit den Lagerstättenwässern Unfälle, Störfälle oder sonstige Vorkommnisse abseits der Normalität gegeben, wenn ja, wann und welcher Art?

Kurt Herzog,
SOLI-Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 30.01.2013 kann ohne Einbeziehung des LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde nicht abschließend beantwortet werden. Dem LBEG wurde die Anfrage per Mail zugesandt (Eingangsbestätigung vom 04.02.2013). Eine Antwort steht derzeit noch aus (s. dazu mündl. Vortrag). Die nachfolgenden vorläufigen Antworten erfolgen anhand hier vorliegender Unterlagen:

Zu 1. Hierüber liegen dem Landkreis keine Informationen vor.

Zu 2. Ebenfalls keine Kenntnisse vorliegend. Besonders zu behandelnde Abwässer sind nur in der Bohrphase im inneren Bereich des Erkundungsbohrplatzes Lüchow Z 1 angefallen. Allein zuständige Wasserbehörde ist in diesem Fall das LBEG.

Zu 3. u. 4.: Der innere Bereich des Bohrplatzes (Bohrplatz und Bohrkeller) wurde vollständig in flüssigkeitsdichtem Beton ausgeführt (Prüfprotokoll TÜV liegt vor). Das in diesem gedichteten Bereich anfallende, potenziell belastete Abwasser wurde über ein Rinnen- und Rohrleitungssystem gesammelt und in ein Pufferbecken aus wasserundurchlässigem Stahlbeton gesammelt. Das Pufferbecken hat ein Volumen von 78 m³. Das im äußeren Bereich des Bohrplatzes angefallene, unbelastete Niederschlagswasser ist über ein Absetz- und Pufferbecken in die Vorflut (Graben, Gew. III. Ordnung) abgeleitet worden. Diesbezüglich hat das LBEG nach Einvernehmensherstellung mit dem LK eine entsprechende Einleitungserlaubnis erteilt. Die genehmigte Einleitungsmenge in die Vorflut beträgt für den Sondenplatz Lüchow Z 1 = 1,3 l/s bzw. 1.300 m³/a. Eine Einvernehmensherstellung erfolgte nur für das unbelastete Niederschlagswasser (Oberflächenwasser). Bezüglich der Entsorgung von Abfällen, Abwässern sowie bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sieht das BBergG keine Einvernehmensherstellung mit den zu beteiligenden Landkreisen vor. Hier ist allein das LBEG zuständige Überwachungs- und Genehmigungsbehörde.

Zu 5.: Der Abtransport der Lagerstättenabwässer erfolgte per Tanklastzug. Die Lagerstättenabwässer sollen gemäß Rahmenbetriebsplan in einer bergbehördlich zugelassenen Deponie aufbereitet werden. Entsprechende Entsorgungsnachweise dürften dem LBEG als zuständige Aufsichtsbehörde vorliegen.

Zu 6.: Dem Landkreis liegen keinerlei Erkenntnisse bzw. Anhaltspunkte vor, dass Lagerstättenwässer in den Untergrund verpreßt wurden. Entsprechende Anlagen befinden sich nicht innerhalb des Kreisgebietes.

Zu 7.: Der LK wurde seitens des LBEG mit Schreiben v. 23.11.2009 im **Rahmenbetriebsplanverfahren für die Erdgas-Teilfeldsuchbohrung (A4) Lüchow Z 1 gem. § 52 Abs. 2 BBergG** beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig wurde für die Bauwasserhaltung sowie für die Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut um die Herstellung des Einvernehmens mit der UWB gebeten. Mit Schreiben v. 18.12.2009 nahm der LK zum Vorhaben Stellung.

Die **Zulassung des Rahmenbetriebsplans** für die Erdgas-Teilfeldsuchbohrung (A4) Lüchow Z 1 erfolgte seitens des LBEG mit Schreiben v. 22.07.2010.

Die Übersendung der wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide des LBEG für die Bauwasserhaltung und für die Oberflächenentwässerung erfolgte mit Schreiben v. 27.09.2010.

Mit Schreiben vom 15.09.2011 hat das LBEG den Landkreis bzgl. des **"B 06001 - Erlaubnisfeldes Lüchow"** gem. §15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 8 BBergG zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beteiligt. Eine Stellungnahme des Landkreises erfolgte am 20.10.2011. Mit Schreiben v. 15.11.2011 übersandte das LBEG die Zulassung des Sonderbetriebsplans für den Bau und Betrieb einer Rohgasfeldleitung vom Sondenplatz Lüchow Z 1 zur Landesgrenze einschl. wasserrechtl. Erlaubnisbescheid für Bauwasserhaltung und Gewässerkreuzungsgenehmigung.

Zu 8.: Dem Landkreis sind keine derartigen Vorkommnisse zur Kenntnis gelangt. Zuständige Gefahrenabwehrbehörde ist das LBEG.

Anlagen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

I.A.
